

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 1. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Literaturwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Literaturwissenschaft kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Kernfach Literaturwissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Literaturwissenschaft als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)**
- 5.1 **Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				benotet	unbenotet	
Einführungsmodul ^{1,2}						
E 1 Grundkurs Literaturwissenschaft	4	8-10	1	1	-	
E 2 Grundlagen der Lyrikanalyse	12 oder 8 (+4)			3-1	0-2	
E 3 Grundlagen der Erzählanalyse						
E 4 Grundlagen der Dramenanalyse						
E 5 Grundlagen der Medienanalyse						
Basismodule						
B1 Europäische Literaturgeschichte bis 1800	≥ 6	4	2-3	1 (2)	1 (0)	Einführungsmodul
B2 Europäische und außereuropäische Literaturgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart	≥ 6	4	2-3	1 (2)	1 (0)	Einführungsmodul
B3 Literaturtheorie und Ästhetik ^{2,3}	≥ 8 oder ≥ 6 (+2)	6	2-3	3-1	0-2	Einführungsmodul
B4 Mediengeschichte und Medienästhetik ^{2,3}	≥ 8 oder ≥ 6 (+2)	6	2-3	3-1	0-2	Einführungsmodul
Interdisziplinäres Kombinationsmodul (f.) ⁴	(≤ 8)	(≤ 8)	1-3	(0-2)	(0-4)	
Summe:	56	28-38		≥ 6	0-12	

¹ Es sind von den Veranstaltungen E2 bis E5 entweder drei Veranstaltungen mit je 4 LP und je einer benoteten Einzelleistung oder zwei Veranstaltungen mit je 4 LP und je einer benoteten Einzelleistung und zwei Veranstaltungen mit je 2 LP und je einer unbenoteten Einzelleistung abzuschließen. Die Anzahl von 4 LP kann in zwei Veranstaltungen aus E2 bis E5 auch durch unbenoteten Einzelnachweis und Schlüsselqualifikation erworben werden.

² Schlüsselqualifikationen werden in E2- E5 und/oder in B3 und B4 vermittelt. Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich auf 4 LP, wenn diese durch eine unbenotete Einzelleistung und auf 6 LP, wenn diese durch eine benotete Einzelleistung (nur in B3 und B4) nachgewiesen werden.

³ Orientierende Praxisstudien werden in B3 und B4 angeboten. Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich auf 4 LP, wenn diese durch eine unbenotete Einzelleistung und auf 6 LP, wenn diese durch eine benotete Einzelleistung abgeschlossen werden.

⁴ Das Kombinationsmodul ist fakultativ. Empfehlungen hierzu enthält die Studiengangsbeschreibung. Wenn es nicht in Anspruch genommen wird, sind die fehlenden LP durch zusätzliche benotete Einzelleistungen oder durch zusätzlichen Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder durch Teilnahme an orientierenden Praxisstudien in den Modulen B1 bis B4 zu erbringen.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3; § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Modul ¹	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
P1 Europäische Literaturgeschichte	≥ 8	6	4-6	≥ 1	0-2	Basismodul
P2 Vergleichende Literaturwissenschaft	≥ 8	6	4-6	≥ 1	0-2	
P3 Literaturtheorie	≥ 8	6	4-6	≥ 1	0-2	
P4 Kulturwissenschaft	≥ 8	6	4-6	≥ 1	0-2	
P5 Medienwissenschaft	≥ 8	6	4-6	≥ 1	0-2	
P6 Interdisziplinäre Studien	≥ 8	var.	4-6	≥ 1	0-2	
Bachelorarbeit ²	8		5-6	1		P1
Individueller Ergänzungsbereich ³	18	var.	3-6			
Summe:	64	(> 24)		5	0-8	

¹ Vier Module müssen studiert werden. P1 ist obligatorisch. Weitere drei Profilmodule müssen aus P2 bis P6 gewählt werden. Darstellungen der Tätigkeits- und Berufsfelder sowie Empfehlungen für sinnvolle Kombinationen der Module enthält die Studiengangbeschreibung. Die neben dem individuellen Ergänzungsbereich und der Bachelorarbeit verbleibenden 6 LP können durch Erhöhung der jeweiligen Punktzahl (gründliche schriftliche Arbeiten, profilbezogene Praxisstudien) oder durch zusätzliche benotete Einzelleistungen erworben werden. Die profilbezogenen Praxisstudien können vor allem im Modul P5 absolviert werden. Wird dieses Modul nicht gewählt, können sie innerhalb der anderen Module durchgeführt werden. Praktika werden anerkannt, wenn sie im Sinne der zugeordneten Berufsfelder gemäß Studiengangbeschreibung relevant sind.

² Die Bachelorarbeit ist inhaltlich in Themenwahl und Durchführung an ein gewähltes Modul bzw. an eine Veranstaltung daraus gebunden.

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

6. Studium des Fachs Literaturwissenschaft als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Einführungsmodul¹						
E1 Grundkurs Literaturwissenschaft	12 oder 10(+2)	8-10	1	1 (0)	0 (1)	
E2 Grundlagen der Lyrikanalyse				1-2	0-2	
E3 Grundlagen der Erzählanalyse						
E4 Grundlagen der Dramenanalyse						
E5 Grundlagen der Medienanalyse						
Basismodule²						
B1 Europäische Literaturgeschichte bis 1800	≥ 6	4	2-3	1 (2)	1 (0)	Einführungsmodul
B2 Europäische und außereuropäische Literaturgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart	≥ 6	4	2-3	1 (2)	1 (0)	Einführungsmodul
B3 Literaturtheorie und Ästhetik ³	≥ 8	6	2-3	3-1	0-2	Einführungsmodul
B4 Mediengeschichte und Medienästhetik ⁴	≥ 8	6	2-3	3-1	0-2	Einführungsmodul
Interdisziplinäres Kombinationsmodul (f.) ⁵	(≤ 8)	(≤ 8)	(1-3)	(1-2)	(1-2)	
Summe:	32	28-38		≥ 3	0-7	

¹ In E1 (obligatorisch) ist eine benotete (4 LP) oder eine unbenotete (2 LP) Einzelleistung zu erbringen. Aus dem Bereich E2 bis E5 können entweder zwei weitere Veranstaltungen gewählt werden, die mit je 4 LP absolviert werden oder eine Veranstaltung mit 4 und zwei mit je 2 LP. Zur Erreichung der vollen Punktzahl (12 LP) kann auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen eingesetzt werden.

² Zwei Basismodule müssen gewählt werden. Die verbleibenden LP können im fakultativen Kombinationsmodul und/oder durch Erhöhung der Punktzahl mittels orientierender Praxisstudien oder durch zusätzliche benotete Einzelleistungen innerhalb der gewählten Module erworben werden.

³ Schlüsselqualifikationen werden in E2 bis E5 und/oder in B3 und B4 vermittelt. Die Anzahl der LP erhöht sich auf 4 LP, wenn diese durch eine unbenotete Einzelleistung und auf 6 LP wenn diese durch eine benotete Einzelleistung (nur in B3 und B4) nachgewiesen werden.

⁴ Orientierende Praxisstudien werden in B3 und B4 angeboten. Die Anzahl der LP erhöht sich auf 4 LP, wenn diese durch eine unbenotete Einzelleistung und auf sechs LP wenn diese durch eine benotete Einzelleistung abgeschlossen werden.

⁵ Wenn das Kombinationsmodul nicht in Anspruch genommen wird, sind die fehlenden Leistungspunkte durch Erhöhung der Punktzahl innerhalb der gewählten Module zu erbringen (s.o.).

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul ¹	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
P1 Europäische Literaturgeschichte	≥ 8	6	4-6	≥ 1	0-2	Basismodul
P2 Vergleichende Literaturwissenschaft	≥ 8	6	5-6	≥ 1	0-2	
P3 Literaturtheorie	≥ 8	6	5-6	≥ 1	0-2	
P4 Kulturwissenschaft	≥ 8	6	5-6	≥ 1	0-2	
P5 Medienwissenschaft	≥ 8	6	5-6	≥ 1	0-2	
P6 Interdisziplinäre Studien	≥ 8	var.	3-6	≥ 1	0-2	
Kombinationsmodul ²	8	var.	3-6	≥ 1	0-2	
Summe:	28	(≤ 22)		(≥ 3)	0-6	

¹ Zwei Module und das Kombinationsmodul müssen gewählt werden. Darstellungen der Tätigkeits- und Berufsfelder sowie Empfehlungen für sinnvolle Kombinationen der Module enthält die Studiengangsbeschreibung. Die verbleibenden 4 LP können durch Erhöhung der jeweiligen Punktzahl (gründliche schriftliche Arbeit, profilbezogene Praxisstudien) oder durch zusätzliche benotete Einzelleistungen innerhalb der gewählten Module erworben werden.

² Das Kombinationsmodul wird aus Einzelveranstaltungen aus den Modulen P1 bis P5 gebildet, die nicht bereits im Rahmen der beiden gewählten Module (Fußnote 1) studiert wurden.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte im Fach Literaturwissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- a) Benotete Einzelleistungen (4 LP) im Bereich der fachlichen Basis:
 - Klausur (bis zu zwei Stunden)
 - schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Seiten)
 - Referat mit Thesenpapier
 - Kombination von drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, Bericht, Rezension)
 - mündliche Prüfung (15-20 Minuten).
- b) Benotete Einzelleistungen (4 bzw. 6 LP) im Bereich der Profile:
 - schriftliche Hausarbeit (ca. 10 Seiten) (4 LP),
 - gründliche schriftliche Hausarbeit (ca. 20 Seiten) (6 LP),
 - Referat mit Thesenpapier und Moderation (4 LP),
 - Kombination von drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, Bericht, Rezension) (4 LP),
 - Projektrealisierung (z.B. Theater, Video, Performance) (6 LP).
- c) Unbenotete Einzelleistungen (2 LP):
 - Referat,
 - Protokoll,
 - Diskussionsleitung oder -vorbereitung,
 - Literaturbericht,
 - Kombination von Diskussionsbeiträgen,
 - Erläuterung wissenschaftlicher Arbeitstechniken am Beispiel.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Das Thema für die Bachelorarbeit im Umfang von ca. 30 Seiten wird von einer oder einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches Literaturwissenschaft in Bezug auf ein Modul des Profilsbereichs bzw. einer Veranstaltung ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Die Studierenden können Vorschläge für das Thema und die Bestellung einer Person für die Zweitbegutachtung machen, die auch durch prüfungsberechtigte Lehrende aus anderen Fächern erfolgen kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Gruppenarbeiten sind möglich, jedoch sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

(5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Februar 2003.

Bielefeld, den 1. Oktober 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann